

RS OGH 1986/11/11 2Ob51/85, 2Ob89/12w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.11.1986

Norm

VerkehrsopferschutzG §2

VOEG §6

Rechtssatz

Der Umstand, daß mehrere Schadensverursacher vorhanden sind, verhindert die Haftung des Fachverbandes dann nicht, wenn die - neben dem den Schaden verursachenden Fahrzeug, für welches der Fachverband einzutreten hat - vorhandenen anderen Schadensverursacher keine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten trifft. Aus welchen Gründen die zivilrechtliche Haftung eines anderen nicht gegeben ist, ist unerheblich. Entscheidend ist lediglich, daß der Geschädigte gegenüber keinem anderen einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz seines Personenschadens hat oder durchsetzen kann. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn eine Schadenshaftung deswegen nicht besteht, weil dem den Unfall mitverursachenden Dienstgeber oder dem ihm gleichgestellten Aufseher im Betrieb der Haftungsausschluß des § 333 Abs 1 oder Abs 4 ASVG zukommt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 51/85
Entscheidungstext OGH 11.11.1986 2 Ob 51/85
- 2 Ob 89/12w
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 2 Ob 89/12w
Vgl; Beisatz: Nunmehr § 6 VOEG. (T1)

Schlagworte

Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0079798

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at